

BISHERIGE SATZUNG,

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2009

Vorschlag des Vorstandes zur Neufassung der Vereinssatzung,  
orientiert an der Mustersatzung des DJK Dachverbandes.

Änderungen gegenüber der Mustersatzung sind **rot** gefasst.

Änderungen die über die Mustersatzung hinausgehen sind **grün** gefasst.

### **DJK Titting e.V.**

#### **Satzung**

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Wesen und Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte der Mitglieder
§ 5	Pflichten der Mitglieder
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Geschäftsführender Vorstand
§ 10	Gesamtvorstand
§ 11	Vergütung für die Vereinstätigkeit
§ 12	Wahlen
§ 13	Kassenprüfer
§ 14	Abteilungen/Sparten
§ 15	Ausschüsse
§ 16	Satzungsänderung
§ 17	Austritt des Vereins aus Sportverbänden
§ 18	Auflösung des Vereins
§ 19	Genehmigung

## Satzung - Deutsche Jugendkraft (DJK) Titting

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Wesen

1. Der am 10. Oktober 1959 in Titting gegründete Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft (DJK) Titting e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 85135 Titting, Landkreis Eichstätt.
3. Er ist am 26.09.1973 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt, Zweig-stelle Eichstätt, Band III Nr. 36 eingetragen worden und führt den Zusatz e.V.
4. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport, des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Die vorliegende Vereins-Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt.
5. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind schwarz/rot.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen ins-besondere folgende Aufgaben:
  - a. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
  - b. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
  - c. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanates und bietet dort seine Hilfe an.
  - d. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
  - e. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich zu tragen.

**Hinweis:** Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Personen anderer Geschlechter wahrgenommen werden können.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
**DJK Titting e.V.**
2. Sitz des Vereins ist in 85135 Titting. Seine Farben sind schwarz/rot.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 375 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein wurde am 10. Oktober 1959 als DJK Titting gegründet; er führt den Namen Deutsche Jugendkraft (DJK) Titting e.V.
5. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der DJK-DV ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK-Sportverbandes. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbände. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Wesen und Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
5. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Veräußerungen beunruhigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene
  - Jugendliche (von 15-18 Jahre)
  - Kinder (von 7-14 Jahre)
  - Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie an Konferenzen und Schulungen, die vom Verein, vom DJK-Diözesanverband und auf anderen Verbandsebenen angeboten werden, teilzunehmen.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vor-schlag der Vorstandschafft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antrag-steller schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten
- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
  - d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
  - e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
  - f) die Geldbeiträge/Gebühren/Umlagen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch den Austritt des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einen Monat vor Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
  - c. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
  - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn dadurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
5. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschluss Schreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Insbesondere können weitere Beitragszahlungen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen erhoben werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Beiträge sind jährlich zur Zahlung fällig und sollen bis zum 01.04. des Beitragsjahres durch Lastschrift- oder Bankeinzug von den Mitgliedern geleistet werden.
4. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
  - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

## § 8 DJK-Sportjugend

1. Der Verein fördert die Jugendarbeit und erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.
2. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
3. Für die DJK-Sportjugend ist grundsätzlich die DJK-Jugendordnung verbindlich (Jugendordnung vom 14.01.1997), die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 9),
- c) ~~der Gesamtvorstand~~ (§ 10).

zu b+c:

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich bzw. nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, und in einer Niederschrift zu protokollieren.

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung grundsätzlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.
6. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden wird grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt bei den Wahlen zu den weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10% der anwesenden Mitgliedern widersprechen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/r Versammlungsleiter/in und der/m Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b. Feststellung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g. Wahl des Vorstandes
  - h. Wahl der Kassenprüfer
  - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am **Sportheim der DJK Titting e.V., 85135 Titting, Sportgelände „Am Mantlacher Berg“ und am Gasthaus Baumann, Marktstr. 31, 85135 Titting (Vereinsgaststätte)**.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt – wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Abstimmung/einer Wahl per Akklamation zustimmen, kann diese auch offen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Geschäftsführenden Vorstand
  - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - e) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
  - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - g) Abstimmungen über Anträge
  - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
  - i) Entscheidungen über die „Ehrenordnung“ und „Jugendordnung“
  - j) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 11 Vorstand

1. Der (geschäftsführende) Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem/r Vorsitzenden
  - b. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem geistlichen Beirat
  - d. dem/r Kassier/in
  - e. dem/r Geschäftsführer/in
  - f. dem/r Schriftführer/in
  - g. dem/r Jugendleiter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Außen- und Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes im einzelnen sind:
  - a. Der/Die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
  - b. Der/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
  - c. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
  - d. Der/Die Kassier/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
  - e. Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes.
  - f. Der/Die Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, und schreibt die Vereinschronik.
8. Der Vorstand unterstützt ferner die Abteilungsleiter. Diese haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin verantwortlich.
9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
10. Der Vorstand kann sich auch hauptberuflichen Kräften bedienen, wenn das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss einzuholen.
11. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## §9

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus bis zu **vier** gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die (**bis zu vier**) Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.

## §10

### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
  - b) **dem Geistlichen Beirat**
  - c) **dem Geschäftsführer**
  - d) **dem Schriftführer**
  - e) **dem Schatzmeister**
  - f) **dem Kassier**
  - g) **bis zu fünf delegierten Mitgliedern (Beisitzern)**
  - h) **dem Jugendbeauftragten**
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand auch Ordnungen und Regelungen erlassen.
3. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Einberufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
4. Dem Geschäftsführer obliegen die Koordination und Führung der Verwaltung und der Finanzen des Vereins entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes.
5. Der Schriftführer fertigt die Protokolle bzw. Beschlussentscheidungen sowie die Einladungen.
6. Der Schatzmeister führt die Vereinsbuchhaltung, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung.
7. Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, stellt die Mitgliedsbeiträge (incl. Spartenbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen) in Rechnung bzw. belastet diese und fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldungen für den BLSV und DJK-Sportverband.
8. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
9. Aufgabe der delegierten Mitglieder für den Gesamtvorstand ist die Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes. Den delegierten Mitgliedern können auch konkrete Aufgaben übertragen werden.
10. Der Jugendbeauftragte hat sich in enger Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern spartenübergreifend um die Probleme der Vereinsjugend und deren Betreuung zu sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendbetreuer im Gesamtvorstand.

## **§11**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

## **§12**

### **Wahlen**

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt **drei** Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des **Geschäftsführers, Schriftführers, Schatzmeisters und Kassiers** erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
4. Die delegierten Mitglieder (Beisitzer) für den Gesamtvorstand und der Jugendbeauftragte werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
6. Bei der Wahl für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen die Gewählten jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe Ziff. 8) auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen erforderlich. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
7. Bei der Wahl des **Geschäftsführers, Schriftführers, Schatzmeisters, Kassiers** und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung der delegierten Mitglieder (Beisitzer) für den Gesamtvorstand und des Jugendbeauftragten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
8. Stimmenthaltungen (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Die **Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder werden nach den Bestimmungen der Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt.**



## **§ 12 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen durchgeführt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Austritt**

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes.
3. Der Austrittsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
4. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.
5. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, vom Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

## **§13 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Abteilungen/Sparten**

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Die Abteilungs-/Spartenleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt
5. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Die Kassenprüfung erfolgt durch Kassenprüfer der jeweiligen Abteilung bzw. durch den Geschäftsführer.
6. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden. Die Spartenbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
7. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Spartensitzungen/versammlungen Sitz und Stimme.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens  $\frac{1}{10}$  der wahlberechtigten Mitgliedern tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitglieder-versammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
4. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Diözesanverband unverzüglich mitzu-teilen.
5. Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Kirchenstiftung, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks gewährleistet, steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51-68 der Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
7. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2009 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Datum

Diese Satzung wurde genehmigt am: \_\_\_\_\_

Auftrag des Diözesanvorstandes: \_\_\_\_\_

## § 17

### Austritt des Vereins aus Sportverbänden

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV oder dem Bayer. Landessportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus .....“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV bzw. Bayer. Landes-Sportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-DV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der **Katholischen Pfarrgemeinde** zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## § 18

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ (Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die **Kirchenstiftung Titting**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der **Katholischen Pfarrgemeinde** zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## § 19

### Genehmigung

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX**.
  2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
  3. Ort, Datum
- \_\_\_\_\_